

	09.07.2008	Amtsblatt LK/GF 07/2008

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Calberlah (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Calberlah betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

PLATZ, ZEIT UND ÖFFNUNGSZEIT DES WOCHENMARKTES

1. Der gemäß § 69 Gewerbeordnung von der Gemeinde Calberlah festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Dorfplatz (Ortsmitte Calberlah) im OT Calberlah zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
2. Der Wochenmarkt findet Donnerstag in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr statt.

Ist ein Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Vortage statt. Ist auch der Vortag ein Feiertag, so findet der Markt am Tag davor statt.

3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Calberlah abweichend festgesetzt werden, wird dies durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 3

GEGENSTÄNDE DES MARKTVERKEHRS

1. Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.
2. Pilze im Naturzustand dürfen nicht geschält oder zerkleinert feilgeboten werden.
3. Für den sofortigen Verzehr von Lebensmitteln darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Einweggeschirr nachweislich einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

§ 4

ZUTRITT

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

STANDPLÄTZE AUF DEM DORFPLATZ

1. Auf dem Dorfplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist.

Die Gemeinde Calberlah erteilt die notwendige schriftliche Erlaubnis nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
4. Soweit eine Erlaubnis erteilt ist, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilen. Dieses gilt auch für kurzzeitige (z.B. an 4 Tagen im Jahr wegen Saisonverkauf) Nutzungen.

§ 6

VERSAGUNG UND WIDERRUF DER ERLAUBNIS

1. Die Gemeinde kann die Erlaubnis versagen oder widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 70 a der Gewerbeordnung nicht vorliegt oder
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf der Erlaubnis liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen o.a. öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - c) die zugelassenen Personen, deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben
 - d) die nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Calberlah (Marktgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt werden
 - e) die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen des § 8 dieser Verordnung entspricht.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Calberlah die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

AUF- UND ABBAU

1. Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die satzungsgemäße Aufstellung muss bis zum Beginn der Marktzeit erfolgt sein.
2. Die Räumung des Standplatzes darf nicht vor Ablauf der Marktzeit erfolgen. Eine Räumung des Standplatzes vor Ablauf der Marktzeit ist nur mit Zustimmung und Absprache der Marktaufsicht möglich (z.B. bei plötzlicher Krankheit des Verkaufspersonals). Die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Säumigen von Dritten zwangsweise entfernt.

§ 8

VERKAUFSEINRICHTUNGEN

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz

nicht abgestellt werden. Witterungsbedingte Ausnahmen können von der Marktaufsicht zugelassen werden.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Verkaufsstände müssen eine Überdachung haben. Die lichte Höhe, gemessen ab Marktplatzoberfläche muss mindestens 2,10 m betragen. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
5. In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Steigen, Kartons usw.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden.
6. Waagen sind so aufzustellen, dass diese beim Wiegevorgang nicht von Personen oder Gegenständen verdeckt werden.
7. An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des jeweiligen Unternehmens deutlich sichtbar anzubringen. Die Druckbuchstaben müssen mindestens 5 cm groß sein.
8. Die Waren sind so zu lagern, dass Sie nicht verunreinigt werden können. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen mit standsicherem Unterbau feilgeboten werden.
9. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsgefährdende Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden.
10. Stromeinrichtungen (Kabel, Kabeltrommeln, Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsgeräte usw.) innerhalb und außerhalb der Verkaufseinrichtungen müssen den aktuellen und neusten VDE-Bestimmungen entsprechen. Defekte Geräte und Leitungen sind sofort von der Netzanlage abzuschließen und nicht mehr in Betrieb zu nehmen.

§ 9

SAUBERKEIT

1. Alle Anbietenden sind für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Standplätze verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist nach Beendigung des Verkaufs zu reinigen.
2. Der Marktplatz darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Sämtliche Abfälle sind von dem an dem Marktverkehr beteiligten Personen ordnungsgemäß zu entsorgen. Geruchsbelästigende und Ekel erregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Mehrwegverpackungen, Paletten und überschüssige nicht mehr verkaufte Waren dürfen weder in Abfallbehälter untergebracht noch nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.

4. Die zugewiesenen Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen sind in einer Breite von 2 m während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit ab stumpfenden Stoffen abzustreuen. Streumaterialien sind von den an dem Marktplatz beteiligten Personen mitzuführen und auf eigene Kosten zu besorgen.
5. Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Säumigen Dritter bedienen.

§ 10

VERHALTEN AUF DEM WOCHENMARKT

1. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen
 - c) Tiere auf den Wochenmarkt zu bringen
 - d) Fahrzeuge aller Art mitzuführen
 - e) Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auszuweisen.

§ 11

GEBÜHRENPFLICHT

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Gemeinde Calberlah (Marktgebührenordnung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Die Kosten für den elektrischen Strom und für den Wasserverbrauch sind in der Standgebühr enthalten.

§ 12

HAFTUNG

1. Die Gemeinde Calberlah haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markttreibenden haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

§ 13

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt,
wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung über
 - a) Gegenstände des Marktverkehrs gem. § 3 Abs. 2 und 3
 - b) den Zutritt gem. § 4
 - c) die Zuweisung der Standplätze gem. § 5 Abs. 1
 - d) den Auf- und Abbau gem. § 7

- e) die Verkaufseinrichtungen gem. § 8
- f) die Sauberkeit gem. § 9
- g) das Verhalten auf dem Wochenmarkt gem. § 10 Abs. 1 und 2

verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Calberlah, den 09.07.2008

Jochen Gese
Bürgermeister